

Entschädigungen für Kursleiterinnen und Kursreferentinnen im allgemeinen und im bäuerlichen Haushaltlehrwesen

RRB vom 7. Februar 1989

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 4 der Verordnung über die Durchführung der Lehrmeisterinnenkurse und -prüfungen in der allgemeinen Haushaltlehre vom 25. April 1988¹⁾ und § 4 der Verordnung über das bäuerliche Haushaltlehrwesen vom 25. April 1988²⁾

beschliesst:

1. Kursleiterinnen und Kursreferentinnen an Ausbildungs- und Weiterbildungskursen für Haushaltlehrmeisterinnen werden mit 70 Franken pro gehaltene Lektion entschädigt.
2. Kursleiterinnen und Kursreferentinnen an Fachkursen für bäuerliche Haushaltlehrtöchter werden mit 50 Franken pro gehaltene Lektion entschädigt.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 1989 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 17. April 1989 unbenutzt abgelaufen
Publiziert im Amtsblatt vom 20. April 1989

¹⁾ BGS 416.326.1.
²⁾ BGS 416.326.2.